



ERSTE SCHRITTE MIT DEM **E-REZEPT**

VORARBEITEN

Elektronischer Heilberufsausweis (E-HBA)

- bei Kartenherausgeber freischalten
- in der Praxissoftware (PVS) freischalten

ACHTUNG: PIN der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) darf nur dem Karteneigentümer bekannt sein.

PVS

- Komfortsignatur aktivieren
- Stapelsignatur aktivieren
- Remote-PIN-Eingabe aktivieren (E-HBA steckt im Kartenterminal im Schrank und Sie geben über PIN „aus der Entfernung“ frei; www.hausarzt.link/zYpA8)
- Ärztliche Nutzer mit jeweiligem E-HBA verknüpfen;

ACHTUNG: Wenn Sie als Nutzer am PC eingeloggt sind, kann jeder signieren! Melden Sie sich also ab, wenn Sie nicht am PC sind und geben Sie Ihr Login nicht an andere weiter.

Alternativ: Freigabe per Passwort im PVS – unabhängig von eingeloggtem Nutzer per Passwort

- Testpatienten TK Mustermann Max anlegen (Anleitung www.hausarzt.link/Tkv3L)

Drucker

- Legen Sie sich für die E-Rezepte auf A4- oder A5-Druck fest (es soll nicht das rosa Sicherheitspapier der KV sein!)
- Machen Sie von jedem Arbeitsplatz aus einen Testdruck von Testrezepten auf jeden (zugehörigen) Drucker

Interne Schulung

Üben und besprechen Sie die neuen Abläufe im Praxisteam, dabei sind folgende Fragen wichtig:

- Wie signieren Ärztinnen und Ärzte ein E-Rezept?
- Wie storniert man ein E-Rezept?
- Wie kann ein signiertes E-Rezept nochmal gedruckt werden?
- Wie bereiten MFA E-Rezepte zur Signatur vor?
- Wie können vorbereitete E-Rezepte „gemeinsam“ signiert werden (Massensignatur)?
 - ▶ Ist keine Massensignatur möglich, fordern Sie eine entsprechende Umsetzung vom PVS ein und nutzen Sie bis dahin weiter Muster 16 für vorbereitete Rezepte.
- Besprechen Sie die Abläufe, wenn neben dem E-Rezept weitere Informationen an Versicherte vermittelt werden müssen (z. B. Post-It mit Termin o.Ä.)

Apotheker

- Seit September 2023 müssen alle Apotheken in Deutschland E-Rezepte einlösen können. Zudem finden Sie auf www.das-e-rezept-fuer-deutschland.de/apothekensuche entsprechende Filialen.
- Stimmen Sie ggf. mit Apotheken ein Procedere ab, wie Sie gemeinsam mit Problemen beim Einlösen vorgehen

WICHTIG: Viele Probleme kann die Apotheke selber „heilen“, z. B. Substitution falls nicht lieferbar o.Ä., mangels Erfahrung mit E-Rezept wissen die Apotheken das oft aber nicht.

MÖGLICHE SCHRITTE IN DER ETABLIERUNGSPHASE

1. Verordnung einzelner E-Rezepte an Personal oder Familienangehörige

- Testen Sie die E-Rezept-App, Achtung: Freischaltung mit PIN nötig für volle Funktionalität (PIN zur E-GK erhalten Versicherte bei ihrer Krankenkasse);

2. Testen Sie, was passiert, wenn vorbereitetes E-Rezept erst am Folgetag signiert wird

- ▶ Einlöse-Test in Apotheke ▶ ggf. PVS rückmelden, dass Fehler im PVS

3. Verordnen Sie einzelne E-Rezepte aus der Sprechstunde heraus, z. B. an technikaffine Versicherte

4. Üben Sie die Massensignatur vorbereiteter E-Rezepte, z. B. bei Heimbewohnern

WICHTIG: Es sollte nur derjenige signieren können, der verordnet (bei mehreren Ärztinnen und Ärzten in der Praxis). Falls das Fremdsignieren möglich ist, melden Sie an Ihr PVS, dass ein Fehler im PVS besteht.

5. Informieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten (z.B. mit Flyer/Poster), wenn sich die Praxisabläufe eingespielt haben. Informieren Sie zum Beispiel über das Einlösen von E-Rezepten per Versichertenkarte oder E-Rezept-App: Dies macht Ausdruck und Abholung von Rezepten überflüssig.

- Laden Sie sich den **Praxisausgang** sowie die **Patienteninfo** zum Einlösen von E-Rezepten unter www.hausarzt.link/E-Rezept herunter.

6. Vollständige Umstellung auf E-Rezepte

TIPP: Erst wenn „Massensignatur“ gut etabliert ist und die Nutzung des E-Rezepts keine wesentliche Verzögerung im Praxisablauf darstellt (und die Apothekenseite die sicher notwendige Lernkurve ebenfalls durchlaufen hat), sollte eine vollständige Umstellung der Praxis erfolgen.

WICHTIG: Noch bestehen keine Sanktionen bei Nicht-Nutzung des E-Rezepts. Nutzen Sie die Zeit, bis Sie ab 2024 die Technik in der Praxis vorweisen müssen, um keinen Honorarabzug zu erhalten, und sammeln Sie Erfahrungen für die optimale Umsetzung im Praxisalltag.

Ausnahmen E-Rezept

Noch nicht auf ein E-Rezept zu verordnen sind:

- Privatrezepte und manche Kassen (wie Heilfürsorge, PostB)
- Teststreifen für Blutzucker oder INR
- Verbandmittel
- Hilfsmittel und Medizinprodukte (z.B. manche Abführ-, Läusemittel etc.)
- Betäubungsmittel
- Sondennahrung & Co
- Die meisten Individual-Rezepturen ▶ ggf. mit Apotheke absprechen, ob diese dazu fähig sind